OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702777/10/KLi/NIF

Datum:
Linz, 18. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24. November 2023, GZ: BHKI/922090035460/22, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. November 2023, GZ: BHKI/922090035460/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen nachfolgender Übertretung des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG) eine Geldstrafe iHv 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt:

„1. Datum/Zeit: 27.12.2022, 21:25 Uhr
Ort: C__, Kirchenplatz Unbekannt, Bereich Kirchenplatz in Richtung D-Weg
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände besessen, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs 2. Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen besessen:
5 Stück rote Böller unbekannter Kategorie

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 40 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.F. BGBl. I. Nr. 32/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die fünf Stück pyrotechnischen Gegenstände (augenscheinlich 5 Böller mit roter Farbe), die der Bf am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit in seinem Besitz hatte, laut Polizeianzeige keinerlei Kennzeichnung aufgewiesen hätten. Zu den einschreitenden Beamten hätte der Bf die Angabe gemacht, er hätte die Böller in Kirchdorf von einem Händler gekauft. Die belangte Behörde hätte sodann mit Strafverfügung vom 10. Jänner 2023 eine Geldstrafe iHv 220 Euro gegen den Bf verhängt. Der Bf habe dagegen einen Einspruch erhoben und vorgebracht, dass die Böller dem ebenfalls angezeigten E__ gehört hätten.

Weiters brachte der Bf vor, dass er keine pyrotechnischen Gegenstände besessen oder gezündet habe, wofür es Zeugen geben würde. Die Behörde habe den Bf daraufhin wiederholt zur Beschuldigtenvernehmung geladen. Der Bf sei dieser Ladung nicht nachgekommen und sei der entsprechende RSb-Brief nach Hinterlegung mit dem Postvermerk „nicht behoben“ retourniert worden.

Die Behörde führte weiters aus, dass bereits der Besitz (bedeute auch Innehabung) eine Verwaltungsübertretung darstellen würde und sohin von einer Zeugenbefragung im Hinblick auf die Frage, wem die verfahrensgegenständlichen Böller gehören, Abstand genommen werden könne.

Tatsache sei, dass der Bf am angeführten Ort zur angeführten Zeit pyrotechnische Gegenstände besessen habe, welche aufgrund der fehlenden gesetzlichen Kennzeichnung nicht den gesetzlichen Bestimmungen des PyroTG entsprechen würden und daher deren Besitz und Verwendung verboten sei. In Anbetracht der Gefahren, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen könnten, müsse sichergestellt sein, dass ihre Kennzeichnung ausreichende und angemessene Informationen ua. über ihre Herkunft, Kategoriezugehörigkeit und sichere Verwendung enthalte, um die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Umwelt zu schützen. Da keine Kennzeichnung auf den pyrotechnischen Gegenständen aufgebracht gewesen sei, würden diese gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 PyroTG 2010 für verfallen erklärt werden, da eine Verfallserklärung zur Abwehr von Gefahren, die mit missbräuchlichem oder leichtfertigem Gebrauch oder unsicherer Verwahrung verbunden seien, geboten scheine. Der Behörde seien die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf bekannt und seien diese bei der Strafbemessung berücksichtigt worden. Aufgrund der Tatsache, dass der Bf Lehrling sei und ein Nettoeinkommen von ca. 700 Euro habe, habe die Strafe herabgesetzt werden können.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19. Dezember 2023, mit der der Bf das Straferkenntnis im Hinblick auf den Schuldspruch und auf die Strafhöhe anficht.

Begründend führte der Bf aus, dass die Behörde die vom Bf namhaft gemachten Zeugen jedenfalls einvernehmen hätte müssen und zwar unabhängig davon, ob die Ladungen an den Bf behoben wurden oder nicht. Die unterlassene Einvernahme stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar. Insofern einfach von einer Schutzbehauptung des Bf auszugehen, stelle ebenfalls einen Verfahrensfehler dar. Dem Bf sei eine Verständigung von der Hinterlegung nicht zugekommen, weshalb dieser keine Kenntnis von den Ladungen erlangt habe und daher nicht bei der Behörde erscheinen habe können.

Weiters sei der Kauf von pyrotechnischen Gegenständen, die in Österreich zum Verkauf angeboten werden, von jedem Bürger bedenkenlos möglich. Da die festgestellte Verwaltungsübertretung noch vor Silvester begangen worden sei, wäre es der belangten Behörde ein Leichtes gewesen, eine Kontrolle beim Händler durchzuführen, um feststellen zu können, ob es sich um dem Gesetz entsprechende Böller gehandelt habe. Da erfahrungsgemäß diese Händler ihr Geschäft bis zu Silvester betreiben würden, wäre es für die belangte Behörde leicht möglich gewesen, dem nachzugehen, was aber nicht gemacht worden sei und würde dies einen weiteren wesentlichen Verfahrensfehler darstellen.

Ein weiterer wichtiger Verfahrensfehler bestehe darin, dass die belangte Behörde im Straferkenntnis keinerlei Feststellungen zum subjektiven Tatbestand getroffen habe, was aber für eine etwaige Bestrafung des Bf von essentieller Bedeutung sei.

Die von der belangten Behörde herangezogene Bestimmung ziele in erster Linie auf pyrotechnische Gegenstände ab, welche im Ausland ohne weiteres erworben werden könnten, in Österreich aber nur mit entsprechender Sachkunde verwendet werden dürften. Der Händler dürfe nur pyrotechnische Gegenstände bereitstellen, die die Kennzeichnungspflichten erfüllen würden. Dies bedeute, dass jeder Bürger, der bei einem Händler pyrotechnische Gegenstände kaufe, sich darauf verlassen dürfe, dass die gekauften Gegenstände den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Im Straferkenntnis sei nicht angeführt worden, wie die Beschaffenheit (Größe) der gegenständlichen Böller genau ausgeschaut habe. Dies sei aber wesentlich, da in § 24 Abs. 5 PyroTG festgehalten sei, dass die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden müssten, falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die erforderliche Kennzeichnung vorhanden sei.

Im Straferkenntnis sei nur angeführt, dass der Bf mit fünf roten Böllern angetroffen worden sei. Wenn der Bf diese fünf Böller aus der Verpackung nehme und einstecke und auf dem Böller nicht genügend Platz für die erforderliche Kennzeichnung sei und diese daher auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht sei, so sei es nachvollziehbar, dass der Bf mit Böllern angetroffen worden sei, auf denen die geforderten Informationen nicht abgedruckt gewesen seien. Somit könne aber dem Bf kein Verstoß gegen das PyroTG angelastet werden.

Auch fehle es für eine Bestrafung des Bf am nötigen subjektiven Tatbestand. Wenn der Bf in Österreich zu einem Händler gehe und Böller kaufe, so könne er darauf vertrauen, dass die gekaufte Ware den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Somit fehle es generell dem Bf am subjektiven Tatbestand, könne doch somit kein Vorsatz und auch keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Die Bestimmung des § 20a Abs. 11 Z 4 und 5 und Abs. 2 PyroTG gelte überdies nur für Wirtschaftsakteure, sohin für Hersteller, Importeure und Händler und nicht für Endverbraucher bzw. normale Kunden, die beim Händler einkaufen.

Auch aus § 20a Abs. 2 iVm § 24 Abs. 6 PyroTG sei abzuleiten, dass die Kennzeichnung nicht auf den pyrotechnischen Sätzen angebracht sein müsse.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 4. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde sowie die Zeugen F__ und G__ geladen wurden. In der Verhandlung wurde der Bf zum Tatvorwurf vernommen; die Sach- und

Rechtslage wurde mit dem Bf und dessen Rechtsvertretung erörtert. Die belangte Behörde konnte aus terminlichen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen.

I.5. Am 7. März 2024 teilte eine Vertreterin der belangten Behörde im Rahmen eines Telefonates – nach Rückfrage durch das erkennende Gericht – mit, dass die pyrotechnischen Gegenstände, die dem Bf im Tatzeitpunkt seitens der einschreitenden Polizeibeamten abgenommen wurden, zwischenzeitlich vernichtet wurden.

I.6. Mit E-Mail vom 11. März 2024 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf Fotos der Art und Kategorie sowie der Verpackung jener Schweizer Kracher, die der Bf am 27. Dezember 2022 bei der Kontrolle durch die einschreitenden Polizeibeamten in seiner Jackentasche hatte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf hielt sich am 27. Dezember 2022 gegen 21:25 Uhr mit F__, G__ und E__ in der Gegend rund um den Kirchenplatz in C__ auf.

II.2. Zu diesem Zeitpunkt nahm die Polizei aufgrund der Anzeige eines Anrainers Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz im Bereich des Kirchenplatzes in C__ vor. Die Polizeibeamten kontrollierten dabei auch den Bf und seine Begleiter und wurde der Bf mit fünf Stück Schweizer Kracher in seiner Jacke betreten, die er zuvor von E__ erhalten hatte.

II.3. Die Schweizer Kracher waren rot und wiesen keinerlei Kennzeichnung auf. Die Länge der Schweizer Kracher belief sich auf 6,7 cm. Der Durchmesser der Schweizer Kracher betrug 0,7 cm (Radius: 0,35 cm). Die Mantelfläche des Schweizer Krachers, der eine Zylinderform aufweist, beträgt sohin 14,734 cm^2 (2 x ∏ x 0,35 x 6,7). Auf der Rückseite der Verpackung der Schweizer Kracher befand sich eine Kennzeichnung.

II.4. Der Bf verdient aktuell 1.200 Euro im Monat. Er hat keine Schulden, kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten. Er verfügt über keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

II.5. In dieser Sache ist die ÖNORM EN 15947-3 „Pyrotechnische Gegenstände – Feuerwerkskörper, Kategorien F1, F2 und F3; Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung“ des Österreichischen Normungsinstituts relevant. In dieser ÖNORM ist unter anderem Nachstehendes festgehalten:

„4.6 Druck

Bei Messung nach EN 15947-4:2022, 6.7.2 müssen die Schriftgrade so gewählt sein, dass die Höhe des Buchstabens „X“ (als Großbuchstabe) mindestens 2,8 mm für die Angaben zu Feuerwerkstyp und Kategorie (4.2), Sicherheitsangaben (4.5), zusätzliche Angaben auf der Ursprungsverpackung (4.1.1.2) sowie der Sortimentsverpackung (4.1.1.3) und mindestens 2,1 mm für die übrigen Angaben beträgt.

4.7 Beschriftung sehr kleiner Gegenstände
Wenn der Feuerwerkskörper nicht genügend Platz für die geforderten Angaben bietet, muss der Feuerwerkskörper mindestens mit der CE-Kennzeichnung nach 4.2, der Registriernummer und dem Namen des Herstellers oder dem Namen des Importeurs gekennzeichnet werden. Wenn der Feuerwerkskörper zu klein ist, um die drei oben genannten Beschriftungselemente aufzunehmen, muss er mit der CE-Kennzeichnung nach 4.2 gekennzeichnet werden.
[...]“

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, aus den nachträglich seitens des Bf vorgelegten Lichtbildern jener pyrotechnischen Gegenstände, die der Bf im Tatzeitpunkt innehatte, und aus den Feststellungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Den Lichtbildern lässt sich entnehmen, dass am Feuerwerkskörper selbst jedenfalls keine Kennzeichnung angebracht war, jedoch auf der Außenverpackung dieser Gegenstände eine Kennzeichnung vorhanden war.

Diese Angaben stimmen auch mit den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu den verfahrensgegenständlichen Feuerwerkskörpern getroffenen Feststellungen überein und wurden von den Parteien im Übrigen nicht bestritten.

III.2. Die Feststellungen zum Abend des 27. Dezember 2022 ergeben sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde, aus der Aussage des Bf sowie der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse des Bf ergeben sich aus seinen Angaben in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und aus dem Akt der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Besitz und Innehabung

§ 20. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über den Besitz gelten auch für die Innehabung.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Besitz und Verwendung gelten nicht für

1. Mitarbeiter von Unternehmen, die pyrotechnische Gegenstände oder Sätze besitzen und verwenden dürfen, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit und

2. Personen, die unter Aufsicht und nach Anweisung eines zum Besitz und zur Verwendung Berechtigten anlässlich der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze untergeordnete Hilfstätigkeiten verrichten.

Allgemeine Grundsätze

§ 20a. (1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

[…]

4. sie mit dem in § 22 beschriebenen CE-Kennzeichen und der Registrierungsnummer gemäß § 21d versehen sind,

5. sie eine Kennzeichnung gemäß §§ 23 oder 24 Abs. 1 bis 5 aufweisen und

[…]

(2) Pyrotechnische Sätze dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Kennzeichnung gemäß § 24 Abs. 6 aufweisen.

[…]

Registrierungsnummer

§ 21d. (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller vor dem Inverkehrbringen die von der benannten Stelle zugewiesene Registrierungsnummer auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung anzubringen. Die Registrierungsnummer hat folgende Elemente zu enthalten:

1. die vierstellige Kennnummer der benannten Stelle, die die Konformitätsbescheinigung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, ABL. Nr. L 154 vom 14.06.2007 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. 316 vom 14.11.2012 S. 12, aufgehoben durch die Richtlinie 2013/29/EU, ABl. Nr. L 178 vom 28.06.2013 S. 27 (Modul B) oder die Konformitätsbescheinigung im Einklang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie 2007/23/EG (Modul G) oder eine Zulassung für Qualitätssicherungssysteme im Einklang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Buchstabe c der Richtlinie 2007/23/EG (Modul H) ausgestellt hat;

2. die Kategorie des pyrotechnischen Gegenstands, dessen Konformität bescheinigt wird, in abgekürzter Form in Großbuchstaben:

a) F1, F2, F3 und F4 für Feuerwerkskörper der Kategorien F1, F2, F3 und F4;

b) T1 oder T2 für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1 und T2;
c) P1 oder P2 für sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 und P2;

3. die von der benannten Stelle für den pyrotechnischen Gegenstand verwendete Bearbeitungsnummer.

(2) Die Registrierungsnummer hat folgende Struktur aufzuweisen: ‚XXXX – YY – ZZZZ', wobei XXXX auf Abs. 1 Z 1, YY auf Abs. 1 Z 2 und ZZZZ auf Abs. 1 Z 3 verweisen.

Anbringen des CE-Kennzeichens

§ 22. (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung hat der Hersteller nach den allgemeinen Grundsätze des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 das CE-Kennzeichen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

(2) Zeichen oder Aufschriften, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und die Form des CE-Kennzeichens irrezuführen, dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung nicht angebracht werden. Andere Zeichen dürfen auf pyrotechnischen Gegenständen, auf daran angebrachten Kennzeichnungsschildern oder der Verpackung angebracht werden, wenn Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn in der Phase der Fertigungskontrolle nicht die benannte Stelle nach § 21d Abs. 1 Z 1 tätig war, so ist die Kennnummer der weiteren benannten Stelle von dieser selbst, oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller, hinter der CE-Kennzeichnung anzubringen.

Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge

§ 23. (1) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge umfasst

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers oder des Importeurs, wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
3. Sicherheitsinformationen,
4. die Registrierungsnummer nach § 21d und
5. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer.

(2) Ist auf dem Gegenstand nicht genügend Platz für die nach Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung vorhanden, muss die Verpackung mit den entsprechenden Informationen versehen werden.

Kennzeichnung anderer pyrotechnischer Gegenstände und pyrotechnischer Sätze

§ 24. (1) Der Hersteller oder der Importeur hat sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände, ausgenommen jene für Fahrzeuge, die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht und an Endverbraucher bereitgestellt werden, in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sind.

(2) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 muss mindestens enthalten

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,

1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller nach Z 1 sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragenen Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. den Namen und den Typ des Gegenstandes,
2a. die Registrierungsnummer nach § 21d,
2b. das CE-Kennzeichen nach § 22,
2c. die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer des Artikels,
3. die betreffende Altersgrenze nach § 15,
4. die jeweilige Kategorie,
5. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation,
6. die H-Strasse und
7. bei Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 zusätzlich das Herstellungsjahr.
(3) Feuerwerkskörper müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:
1. Kategorie F1: gegebenenfalls ‚nur zur Verwendung im Freien' und einen Mindestsicherheitsabstand;
2.Kategorie F2: ‚nur zur Verwendung im Freien' und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand;
3. Kategorie F3: ‚nur zur Verwendung im Freien' und einen Mindestsicherheitsabstand;
4. Kategorie F4: ‚zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen', einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.
(4) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen unbeschadet der Angaben gemäß Abs. 2 die folgenden Mindestinformationen enthalten:
1. Kategorie T1: gegebenenfalls ‚nur zur Verwendung im Freien' und einen Mindestsicherheitsabstand;
2. Kategorie T2: ‚zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen', einen Mindestsicherheitsabstand oder Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes.
(5) Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.
[...]

4. HAUPTSTÜCK
VERBOTE

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung
§ 32. (1) Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 nicht entsprechen, sind verboten.
(2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Erzeugung von und zum Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen berechtigt sind (Hersteller und Händler), und
2. Importeure,
insoweit sie die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze noch nicht in Verkehr gebracht haben und diese ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit besitzen und verwenden.
[...]

Verwaltungsübertretungen

§ 40. (1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung […]

3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

[…]“

IV.2. Aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. L 2018, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„CE-KENNZEICHNUNG

Artikel 30

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung darf nur durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten angebracht werden.

(2) Die CE-Kennzeichnung gemäß Anhang II wird nur auf Produkten angebracht, für die spezifische Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft deren Anbringung vorschreiben, und wird auf keinem anderen Produkt angebracht.

(3) Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen für deren Anbringung geltenden Anforderungen übernimmt.

(4) Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Produkts mit den geltenden Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft, die ihre Anbringung vorschreiben, bescheinigt.

(5) Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(6) Unbeschadet des Artikels 41 stellen die Mitgliedstaaten die ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung sicher und leiten bei einer missbräuchlichen Verwendung die angemessenen Schritte ein. Die Mitgliedstaaten sehen auch Sanktionen für Verstöße vor, die bei schweren Verstößen strafrechtlicher Natur sein können. Diese Sanktionen müssen in angemessenem Verhältnis zum Schweregrad des Verstoßes stehen und eine wirksame Abschreckung gegen missbräuchliche Verwendung darstellen.

[…]

ANHANG II

CE-Kennzeichnung

1. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben ‚CE' mit folgendem Schriftbild:

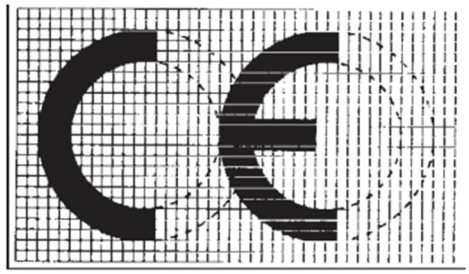

2. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem in Absatz 1 abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
3. Werden in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben, so gilt für die CE-Kennzeichnung eine Mindesthöhe von 5 mm."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 PyroTG ist der Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 PyroTG nicht entsprechen, verboten. Aus § 20 Abs. 1 PyroTG ist abzuleiten, dass sich dieses Verbot auch auf die bloße Innehabung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 PyroTG nicht entsprechen, erstreckt.

Der Besitz, die Innehabung und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist sohin nur zulässig, wenn der jeweilige pyrotechnische Gegenstand mit dem in § 22 PyroTG beschriebenen CE-Kennzeichen sowie der Registrierungsnummer gemäß § 21d PyroTG versehen und eine Kennzeichnung gemäß §§ 23 oder 24 Abs. 1 bis 5 PyroTG aufweist.

Die CE-Kennzeichnung ist nach den allgemeinen Grundsätzen des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst anzubringen. Falls dies nicht möglich ist, ist das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und der Gebrauchsanleitung sowie der Sicherheitsinformation anzubringen.

Im Hinblick auf die Größe der CE-Kennzeichnung sieht Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor, dass eine Mindesthöhe von 0,5 cm gilt, sofern in den einschlägigen Rechtsvorschriften keine genauen Abmessungen angegeben sind.

Auch die Registriernummer iSd § 21d PyroTG ist auf den pyrotechnischen Gegenständen selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung anzubringen. Sie enthält neben der die vierstellige Kennnummer der benannten Stelle, die die Konformitätsbescheinigung bzw. die Zulassung für Qualitätssicherungssysteme im Einklang mit den jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren ausgestellt hat, die Kategorie des pyrotechnischen Gegenstands, dessen Konformität bescheinigt wird, in abgekürzter Form in Großbuchstaben (z.B. F1, T1, P1, etc.) sowie die von der benannten Stelle für den pyrotechnischen Gegenstand verwendete vierstellige Bearbeitungsnummer. Die Registrierungsnummer hat dementsprechend folgende Struktur aufzuweisen: „XXXX – YY – ZZZZ“.

Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge haben gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 PyroTG eine zusätzliche Kennzeichnung aufzuweisen, die unter anderem den Namen und Typ des Gegenstandes, Sicherheitsinformationen und die Produkt-, Chargen- oder Seriennummer umfasst. Auch diesbezüglich sieht § 23 Abs. 2 PyroTG vor, dass die Verpackung mit den entsprechenden Informationen versehen werden muss, wenn auf dem Gegenstand nicht genügend Platz für die nach Abs. 1 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist.

§ 24 Abs. 1 PyroTG sieht überdies vor, dass pyrotechnische Gegenstände in deutscher Sprache richtig, sichtbar, lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein müssen. Im Hinblick auf den Mindestinhalt der Kennzeichnung sehen § 24 Abs 2., 3 und 4 PyroTG eine Fülle von zusätzlichen Informationen vor, die über die Anbringung der CE-Kennzeichnung und der Registriernummer hinausgehen. Falls auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die nach den Abs. 2 bis 4 erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen gemäß auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Nach der ÖNORM EN 15947-3 müssen die Schriftgrade so gewählt sein, dass die Höhe des Buchstabens „X“ (als Großbuchstabe) mindestens 0,28 cm für die Angaben zu Feuerwerkstyp und Kategorie, Sicherheitsangaben, zusätzliche Angaben auf der Ursprungsverpackung sowie der Sortimentsverpackung und mindestens 0,21 cm für die übrigen Angaben beträgt. Wenn der Feuerwerkskörper nicht genügend Platz für die geforderten Angaben bietet, muss der Feuerwerkskörper mindestens mit der CE-Kennzeichnung, der Registriernummer und dem Namen des Herstellers oder dem Namen des Importeurs gekennzeichnet werden. Wenn der Feuerwerkskörper zu klein ist, um die drei oben genannten Beschriftungselemente aufzunehmen, muss der mit der CE-Kennzeichnung gekennzeichnet werden.

V.2. Im vorliegenden Fall steht unstrittig fest, dass jene pyrotechnischen Gegenstände, die am 27. Dezember 2022 in der Jacke des Bf vorgefunden wurden, selbst keinerlei Kennzeichnung aufwiesen. Vielmehr befand sich lediglich auf der

Rückseite der Außenverpackung der pyrotechnischen Gegenstände eine Kennzeichnung.

Nach den bereits zitierten Bestimmungen ist die Anbringung der jeweiligen Kennzeichnung auf der Verpackung des pyrotechnischen Gegenstandes jedoch nur zulässig, wenn auf dem pyrotechnischen Gegenstand selbst nicht genügend Platz ist. Die in der Jackentasche des Bf vorgefundenen Schweizer Kracher waren 6,7 cm lang und hatten einen Durchmesser von 0,7 cm. Die Mantelfläche des Schweizer Krachers, also jene Fläche, auf dem grundsätzlich eine Kennzeichnung vorgesehen werden kann, beträgt sohin 14,734 cm^2.

Wie bereits erörtert, ist für das gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 PyroTG am pyrotechnischen Gegenstand anzubringende CE-Kennzeichen eine Mindesthöhe von 0,5 cm vorgesehen. Die Mindestbreite beläuft sich unter Berücksichtigung der Mindesthöhe von 0,5 cm und bei Beachtung der im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgesehenen Proportionen des abgebildeten Rasters des CE-Kennzeichens auf rund 0,71 cm. Für die Anbringung eines CE-Kennzeichens am pyrotechnischen Gegenstand wird damit eine Fläche von mindestens 3,57 cm^2 benötigt. Darüber hinaus muss der pyrotechnische Gegenstand über einen Umfang verfügen, der die Lesbarkeit des CE-Kennzeichens mit der Mindesthöhe von 0,5 cm gewährleistet.

Die in der Jackentasche des Bf vorgefundenen zylinderförmigen Schweizer Kracher hatten einen Umfang von rund 2,2 cm (2 x ∏ x 0,35) und verfügten über eine kennzeichnungsfähige Fläche von 14,734 cm^2. Die Anbringung des CE-Kennzeichens auf den verfahrensgegenständlichen Schweizer Krachern war daher zweifelsfrei möglich und sohin auch gesetzlich vorgesehen.

Gleiches gilt für die gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 PyroTG am pyrotechnischen Gegenstand anzubringende Registriernummer, deren Höhe nach der ÖNORM EN 15947-3 mindestens 0,28 cm (entspricht ungefähr Schriftgröße 8) zu betragen hat. Bei Anbringung einer Registriernummer mit der Struktur „XXXX – YY – ZZZZ“ wäre sohin eine Mindestfläche von 0,7 cm^2 von Nöten. Über diese Fläche und über einen Umfang, der die Lesbarkeit der Registriernummer mit der Mindesthöhe von 0,28 cm gewährleistet, verfügten die verfahrensgegenständlichen Schweizer Kracher ebenso zweifelsfrei.

Insgesamt steht damit fest, dass die in der Jackentasche des Bf vorgefundenen Schweizer Kracher – ungeachtet der Tatsache, dass eine entsprechende Kennzeichnung mitunter auf der Verpackung angebracht war – jedenfalls nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 PyroTG entsprachen.

Zumal § 32 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 PyroTG den Besitz, die Innehabung und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen, die § 20a Abs. 1 Z 4,

Z 5 und Abs. 2 PyroTG nicht entsprechen, verbieten, ist der objektive Tatbestand des § 40 Abs. 1 Z 3 PyroTG im Falle des Bf zweifelsfrei erfüllt. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass die Schweizer Kracher unter Umständen nicht vom Bf, sondern von E__ käuflich erworben wurden.

V.3. § 40 Abs. 1 PyroTG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf wendet zusammenfassend ein, dass er darauf vertrauen dürfe, dass die in Österreich zum Verkauf angebotenen pyrotechnischen Gegenstände den gesetzlichen Vorgaben entsprechen würden, weshalb ihm kein Vorsatz und auch keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne.

Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass dem PyroTG aufgrund der von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit ein hoher Sorgfaltsmaßstab innewohnt. Ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters hätte sich in der Situation des Bf jedenfalls darüber informiert, welche Vorschriften und Kennzeichnungspflichten im Zusammenhang mit dem Besitz, der Innehabung und der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gelten. Davon abgesehen, wäre einem einsichtigen und besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters – ungeachtet der Tatsache, wo die pyrotechnischen Gegenstände tatsächlich käuflich erworben wurden – umgehend aufgefallen, dass die verfahrensgegenständlichen Schweizer Kracher über keinerlei Kennzeichnung verfügen und sie sohin jedenfalls den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Der Bf verabsäumte es jedoch sich über die entsprechenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen bzw. ein Mindestmaß an Bewusstsein für die in der Europäischen Union geltenden Kennzeichnungspflichten aufzubringen und ließ dadurch jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

V.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wählte die belangte Behörde ein Strafausmaß, das sich im unteren Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens bewegt. Zumal die belangte Behörde bei der Strafbemessung bereits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf berücksichtigte, erscheint die verhängte Geldstrafe in Zusammenschau der Umstände als angemessen. Ein Absehen von der Strafe kam allein schon mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, zumal ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg verwirklicht wurde.

V.5. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 22 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5. März 2015, Ra 2015/02/0027; 19. Jänner 2018, Ra 2018/02/0022; 7. August 2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer